

6. Epistolar

Brief von Moritz Christian von Schweinitz an August Hermann Franckes.

Schweinitz, Moritz Christian von

Seiffersdorf, 06.02.1709

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Joseph und Wolf Gröndiger
Contra Legales des Professor,

Trarstendorf 26 Febr.
1709. 1

Innach auch d. selben an mich erlassenen Disposition
mit mehren Vorrede, welche gestalt das Getragde, so
mein seliger Herr in seinem Codicill dem Mag. Kaufmann
beschieden, noch nicht beantwortet worden, sondern
man vielmehr zu Magdeburg vorgeben will, als ob dasselbe
bisher so hierzu determiniert gewesen, von Mir verkauft sey:
so sollage zwar zum ersten, dass mein sel. Herr gute
intention wie in andern stücken mehr, also auch in diesem
punct difficultirt worden soll: kan aber gleichwohl nicht
unterlassen, mit einigen nöthigen umständen, was er mit
dem von Mir verkauften Betragde vor bewandnis habe
sich mit ausführlich zu bezeugen. Ich habe mich nach
nach genau eingezogener Information von des Obstk. Gericht
sitten beim Todtsfall ihres Capitulars, so viel bezeugen
lassen; dass ihnen sehr ordentlich drey Kaufjahre zu gewies
sen erlaubt sey, wovon auf ein jedes mit besondern Kauf
man distinguirt ist: über diese 3. Kaufjahre gehöre da
von sehr auf die noch übrige Nutzung von selbigem
Jahre, darinnen der Todtsfall geschehen. Dann dann
in des sel. Herrn Codicill nur allein von denen Kauf
jahren disponirt worden, hindurch aber d. j. j.
ger. gedacht wird, worinn er gestorben: so habe ich frag
lich was nach seinem Tod selbiges Jahr an Getragde einkommen,
denen sehr zum besten verkauft, und das Geld davon
unter die getheilt; jedoch nach Abzug von vier Thieren

stehn, so ist dem Kaufmann auf Abfall, das noch zu fordern
habenden Getragtes aus der Ursache zugesichert, weil
man mir gesagt, es würde die ganze, ^{Nachlass} Nachlass nicht
so viel einkommen, als dem Kaufmann zugesichert,
damit durch diesen freiwilligen Zusatz, der ist bei dem
Leben zu verantworten getraut, der Abgang im gan-
zen, quanto desto weniger sein möchte. Denn es
ist schon im Codicill die ausdrückliche Verfügung
gethan, daß alles Getragte, so bei der Test. sein
Absterben auf dem Boden befindlich sein würde, der
Kaufmann aufzunehmen solle: im Fall aber nicht
vorhanden, sollen specificirte 3t. L. stehn, aus
dem Nachlass gut gethan werden. Wenn nun
aber bei erfolgtem Fall auf dem Boden im ge-
ringsten nicht vorräthig gewesen, so muß ja das
legatum nach expressen Inhalt mehrermeldten
Codicills aus dem Nachlass rubricirt wer-
den, ohne daß das von mir verkaufter Getragte
weil es in dem dem Leben zugesicherten Fasse,
mit welcher der Testator nicht ausdrücklich dispo-
nirt, einkommen, auf einige Weise dahin ge-
bracht werden mag. Es wäre dann, daß
dieses Fasse unter der Benennung des anni deser-
viti, wovon im Codicill Erwähnung geschieht,

Verstandene Gründe; als in diesem Fall, weil der defun-
ctus selbst in seiner Verordnung mit begriffen, die
selben meiner freystaub schuldig wären, das sic ihm
eingekommene Getrayde zu restituiren. Dies
sabe zu dem Herrn Professor demeligen Nachriß, um
dabillen, unbständlich melden wollen, womit die H. H. H.
wissen müssen, wann es obgemeldet Getrayde zu ver-
kauffen befügt zu seyn verachtet, als auch, damit die sel-
ben ohne wege, das anni deserviti erkundigen
können, ob selbst unter die d. d. Nachjare geföre, oder
ob außer solchen datigenen Jare damit bedrückt werde,
worin der selbige Herr gestorben: in diesem
letzten Fall wäre es billig, daß die selben das
verkauft Getrayde dem Herrn Professor restituiren.
Und selbst diesem die am 1. d. d. vom Herrn Ko-
gierungsrath Posadowsky zu Folge, als welcher
Vormals Executor des Codicills ist, verfahren,
auf in der gantzen Angelegenheit die beste Satis-
faction von ihm verlangen können. Sollte nun
der Ausstrom dafür ausfallen, daß unter dem
anno deserviti das Vorbejate des defuncti her-
standen würde, und selbst gehalten, weil davor
mit disponirt worden, so selber Nutzung
demselben nicht zustünde; so bitte ich daher

Nachricht aus, worauf ich auf alle Weise be-
müht lebe, werde zu versetzen, daß der
Herr Professor die Sache von oben ab
contentirt werden möge. Überzeugt
diesem Gütlichen Absicht der Sache
offenbar

Meine Lieben Herrn Professoren

Sehr geehrte Freunde
und Damen
Mit Freundschaft
Mittheilung